

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 31. Dezember 2024

Der Redaktionsschluss des am **31.12.2024** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 16. Dezember 2024 auf den **6. Dezember 2024** vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 6. Dezember 2024 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2025 veröffentlicht.

Die Redaktion

Der Rat der Stadt tagt am Montag, dem 2. Dezember 2024, 15:00 Uhr, in der Philharmonie - Mercatorhalle Duisburg, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg

Besucherinnen und Besucher haben die Möglichkeit, eine Stunde vor der Ratssitzung bei Frau Bürgermeisterin Klabuhn (Lobby 2, Tagungsbereich der Mercatorhalle, Landfermannstr. 6, 47051 Duisburg) Fragen zu den Beratungspunkten zu stellen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlagen

1. Sitzungsplan 2025;
hier: Zeitraum 28.08.2025 bis 31.10.2025
Berichtersteller:
Der Oberbürgermeister
2. Änderung der Ausschussbesetzung;
hier: beratendes Mitglied (Schulformsprecher der Gymnasien)

Berichtersteller zu den TO-Punkten 2 bis 4: Ratsherr Edel -SPD-

3. Änderung der Ausschussbesetzung;
hier: beratendes Mitglied (Schulformsprecher der Gesamtschulen)

4. Änderung der Ausschussbesetzung;
hier: beratendes Mitglied (Schülervertreter/-in)
5. Änderung der Besetzung des Seniorenbeirates
Berichterstellerin:
Ratsfrau Demming-Rosenberg -SPD-
6. Benennung von Delegierten zur 43. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13.05.2025 – 15.05.2025 in Hannover
Berichtersteller:
Der Oberbürgermeister
7. Gesellschafterversammlung der Duisburg Business & Innovation GmbH - DBI;
hier: Wirtschaftsplan 2025
Berichtersteller:
Ratsherr Mahlberg -CDU-
8. Gesellschafterversammlung der DEG Duisburger Einkaufsgesellschaft mbH;
hier: Wirtschaftsplan 2025
Berichtersteller:
Ratsherr Edel -SPD-
9. Gesellschafterversammlung der DEG Duisburger Einkaufsgesellschaft mbH;
hier: Bestellung einer Geschäftsführerin
Berichtersteller:
Der Oberbürgermeister
10. Gesellschafterversammlung der Duisburg Kontor GmbH (DK);
hier: Wirtschaftsplan 2025

Berichtersteller zu den TO-Punkten 10 und 11:
Ratsherr Mahlberg -CDU-
11. Gesellschafterversammlung der Duisburg Kontor Hallenmanagement GmbH (DKH);
hier: Wirtschaftsplan 2025
12. Gesellschafterversammlung der filmforum GmbH - Kommunales Kino & filmhistorische Sammlung der Stadt Duisburg;
hier: Jahresabschluss 2023 und Wirtschaftsplan 2025
Berichterstellerin:
Bürgermeisterin Klabuhn -SPD-

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 453 bis 477



13. Gesellschafterversammlung der SD Schulbaugesellschaft Duisburg mbH; hier: Wirtschaftsplan 2025
Berichterstatter:
Ratsherr Edel -SPD-

14. Gesellschafterversammlung der Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH (Duisburger Werkstatt); hier: Wirtschaftsplan 2025 ff.
Berichterstatterin:
Ratsfrau Demming-Rosenberg -SPD-

15. Betriebsstätte Revierpark Mattlerbusch (RPM) der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR); hier: Weiterer Sonderzuschuss 2023 für die FMR / Betriebsstätte RPM
Berichterstatter:
Ratsherr Ibe -CDU-

16. Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum (SWLM); hier: Sonderzuschuss für das Geschäftsjahr 2024
Berichterstatterin:
Bürgermeisterin Klabuhn -SPD-

17. Stadtwerke Duisburg AG - Beteiligungsangelegenheit; hier: Beteiligung der Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH an der clara GmbH

Berichterstatter zu den TO-Punkten 17 und 18:
Ratsherr Ibe -CDU-

18. Stadtwerke Duisburg AG - Beteiligungsangelegenheit; hier: Satzungsänderung der mittelbaren Beteiligung Bad Laasphe Energie GmbH

19. Flächenentwicklung im Konzern Stadt Duisburg; hier: Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
Berichterstatter:
Der Oberbürgermeister

20. Änderung der Vergnügungssteuersatzung; hier: Erhöhung der Vergnügungssteuer für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit
Berichterstatter:
Ratsherr Sagurna -SPD-

21. **2. Lesung**
Brandschutzbedarfsplan 2024

Berichterstatter zu den TO-Punkten 21 und 22:
Ratsherr Mahlberg -CDU-

22. Überplanmäßige Mehraufwendungen und -auszahlungen im konsumtiven Ergebnisplan des Amtes 37 im Haushaltsjahr 2024

23. Finanzierung der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
Berichterstatter:
Ratsherr Ibe -CDU-

24. Errichtung der Gesamtschule Mitte-Süd in Duisburg-Mitte
Berichterstatter:
Ratsherr Steinke -SPD-

25. Änderung der GGS Zoppenbrückstraße, Zoppenbrückstraße 45, 47138 Duisburg von einer Gebundenen in eine Offene Ganztagschule zum 01.08.2025

Berichterstatter zu den TO-Punkten 25 und 26:
Der Oberbürgermeister

26. Änderung der FÖS Dahlingschule, Dahlingstraße 40, 47229 Duisburg von einer Gebundenen in eine Offene Ganztagschule zum 01.08.2025

27. Änderung der Beitragssatzung Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Duisburg zum 01.08.2025; hier: Offene Ganztagschule im Primarbereich
Berichterstatterin:
Bürgermeisterin Klabuhn -SPD-

28. Erhöhung der Zügigkeit des Bildungsgangs „Einjährige Berufsfachschule im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales, Berufsfeld Gesundheitswesen“ am Sophie-Scholl-Berufskolleg in Duisburg-Hamborn
Berichterstatterin:
Ratsfrau Celenk -SPD-

29. Sozialbericht 2024 der Stadt Duisburg mit dem Schwerpunktthema „Sozial- und klimagerechte Entwicklung der Duisburger Wohnungslandschaft“ (Kommunales Handlungskonzept Wohnen)
Berichterstatterin:
Ratsfrau Demming-Rosenberg -SPD-

30. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Personal- und Versorgungshaushalt 2024
Berichterstatter:
Ratsherr Klein -CDU-

31. Schauinsland-Reisen-Arena; hier: Planungsbeschluss für die Erneuerung des Dachtragwerkes
Berichterstatter:
Der Oberbürgermeister

32. Optimierung des 3. Nahverkehrsplans; hier: Taktverdichtung der Straßenbahnlinien 901 und 903
Berichterstatter:
Ratsherr Sagurna -SPD-

33. ÖPNV-Erschließung von 6-Seen-Wedau sowie Optimierung des 3. Nahverkehrsplans; hier: Konzept für den Bezirk Süd
Berichterstatter:
Ratsherr Ernst -SPD-

34. Teilfortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2024; hier: Fortschreibung der Duisburger Sortimentsliste
Berichterstatterin:
Ratsfrau Hoffmann -SPD-

35. Abriss der Glaspavillons auf der Kuhstraße
Berichterstatter:
Ratsherr Dr. Tacke -SPD-

36. Lärmaktionsplan der Stadt Duisburg
Berichterstatter:
Ratsherr Friedrich -SPD-
37. Bauprogramm 2025 / 2026;
hier: Arbeiten zum Um-, Aus- und Neubau an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Um-, Aus- und Neubau von Radverkehrsanlagen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Duisburg
Berichterstatter:
Ratsherr Haak -SPD-
38. Ausbau der Maiblumenstraße von Rheingoldstraße bis Behringstraße in Duisburg Rheinhausen.
Berichterstatter:
Ratsherr Friedrich -SPD-
39. DuisburgSport Wirtschaftsplan 2025
Berichterstatter:
Ratsherr Griebeling -CDU-
40. Siebte Änderung der Satzung „DuisburgSport“
Berichterstatter:
Ratsherr Bluhm -SPD-
41. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2023 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilien-Management Duisburg
Berichterstatterin:
Ratsfrau Stürmann -SPD-
42. Entlastung der Geschäftsführung und des Betriebsausschusses des Immobilien-Management Duisburg (IMD) für das Wirtschaftsjahr 2023
Berichterstatter:
Ratsherr Edel -SPD-
43. Erhöhung der Platzzahlen im Offenen Ganztag ab dem Schuljahr 2024/2025 in Vorbereitung auf die Einführung des Rechtsanspruches ab dem Schuljahr 2026/2027 mittels Festlegung auf eine einheitliche Betreuungsstruktur in Duisburg;
hier: Planung von baulichen Erweiterungen an insgesamt zehn Grund- und Förderschulstandorten

Berichterstatterin zu den TO-Punkten 43 bis 47:
Ratsfrau Stürmann -SPD-

44. Wirtschaftsplan 2025 des SVI Sondervermögen-Immobilien Duisburg
45. Wirtschaftsplan 2025 des Sondervermögen Kinder- und Jugendbereich Duisburg
46. Planung der Außenspielfläche des Abenteuerspielplatzes Tempoli, Ehrenstraße 107 in 47198 Duisburg;
hier: Planungsbeschluss
47. Sanierung und Erweiterung der Bestandskindertageseinrichtung auf der Arlberger Straße 8 in 47249 Duisburg;
hier: Planungsbeschluss für den Neubau
48. DUISBURG.NACHHALTIG – DIE UMWELTWOCHEN
Berichterstatter zu den TO-Punkten 48 bis 52:
Ratsherr Röser -SPD-
49. Alleenkonzept für die Stadt Duisburg
50. IGA Metropole Ruhr 2027, Zukunftsgarten „RheinPark und Anbindung“;
hier: Errichtung eines nachhaltigen Eingangspavillons nebst Freianlage als Entree für Internationale Gartenausstellung 2027

51. 1. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage in der Stadt Duisburg (Friedhofssatzung)
52. 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung)
53. 17. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen
Berichterstatter:
Ratsherr Haak -SPD-

54. 18. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Berichterstatter zu den TO-Punkten 54 bis 57:
Ratsherr Röser -SPD-

55. 18. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung)
56. 20. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung)
57. 19. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung)
58. Wirtschaftsplan 2025 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Berichterstatter:
Ratsherr Haak -SPD-
59. **Genehmigung eines Eilbeschlusses**
Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Teilhaushalt des Bürger- und Ordnungsamtes im Haushaltsjahr 2024
Berichterstatter:
Ratsherr Wörmann -CDU-
60. Bebauungsplan Nr. 1292 -Ruhrort- „Am Eisenbahnbassin“;
hier: 1. Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches
Berichterstatter:
Ratsherr Thewissen -SPD-



61. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2046 -Kaßlerfeld- „Am alten Holzhafen“;
hier:
1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 1242 -Kaßlerfeld- „Am Holzhafen“
2. Einleitungsbeschluss
3. Prioritätenliste

Berichterstatter zu den TO-Punkten 61 und 62:

Ratsherr Dr. Tacke -SPD-

62. Bebauungsplan Nr. 1297 -Dellviertel- „Hallenbad Mercatorstraße“
hier:
1. Aufstellungsbeschluss
2. Prioritätenliste

Anträge/Anfragen

63. **Antrag der SPD-Fraktion**
Gremienumbesetzung
64. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
Gremienumbesetzung
65. **Antrag der Fraktion Die Linke./ Die PARTEI**
Gremienumbesetzung
66. **Antrag der Fraktion Tierschutz/DAL**
Gremienumbesetzung
67. **Antrag der Fraktion Tierschutz/DAL**
Gremienumbesetzung
68. **Anfrage von Ratsherrn Sipahi -SfD-**
Flächennutzplanung und Landschaftsgebiet in Duisburg
69. **Anfrage von Ratsherrn Sipahi -SfD-**
Rückstände bei der Ausländerbehörde in Duisburg

Mitteilungsvorlagen

70. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2024;
hier: Nachweisung

71. Controllingbericht der Stadt Duisburg für den Zeitraum Januar bis September 2024
72. Ferienpass Duisburg 2024;
hier: Evaluation
73. Sachstand zum Angebot „Hundertacht Häuser für Duisburg“
74. Roadmap Duisburg.klimaneutral 2035
75. Bericht über den aktuellen Stand der Kommunalen Wärmeplanung in Duisburg;
hier: Vorstellung des Ergebnisses der Bestands- und Potenzialanalyse
76. 7. „Länderkonferenz Rhein“ mit einer Absichtserklärung zum Ausbau der Binnenschifffahrt für eine nachhaltige Logistikkette;
hier: „Der Rhein bringt’s“
77. Sachstand zum 5-StandorteProgramm

Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 23.09.2024

Beschlussvorlagen

2. Ehrungen nach der Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen durch die Stadt Duisburg
Berichterstatter:
Der Oberbürgermeister
3. Wiederbesetzung der Stelle der Amtsleitung des Amtes 40 (Amt für Schulische Bildung)
Berichterstatter:
Ratsherr Imamura -AfD-
4. **Genehmigung eines Eilbeschlusses**
Ankauf eines unbebauten Grundstücks an der Steinschen Gasse

Berichterstatter zu den TO-Punkten 4 und 5:

Ratsherr Ibe -CDU-

5. **Genehmigung eines Eilbeschlusses**
Ankauf einer unbebauten Grundstücksfläche „Am Rangierbahnhof“ im Ortsteil Wedau

6. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses

Abschluss eines Mietvertrages
Berichterstatter:
Der Oberbürgermeister

7. Ankauf eines Grundstückes an der Straße „An der Paulskirche“ im Ortsteil Duisburg-Marxloh

Berichterstatter zu den TO-Punkten 7 und 8:

Ratsherr Lüger -CDU-

8. Ankauf des unbebauten Grundstücks „Volkrum-Anton-Scharf-Weg“ in Duisburg-Rheinhausen
9. Verkauf des Grundstück Friedrich-Ebert-Straße im Ortsteil Duisburg Fahrn
Berichterstatter:
Der Oberbürgermeister
10. Erwerb der Liegenschaft Kirchfeldstraße 47239 Duisburg
Berichterstatter:
Ratsherr Lüger -CDU-

Duisburg, den 22. November 2024

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Reichelt
Tel.-Nr.: 0203 283-2108*

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

Allgemeinverfügung zur Regelung des AbbreNNens pyrotechnischer Gegenstände anlässlich des Jahreswechsels 2024/2025

I.

1. Feuerwerksverbot im Bereich des Geländes der „Zoo Duisburg gGmbH“

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist in der Zeit vom 31.12.2024, 00:00 Uhr, bis 01.01.2025, 23:59 Uhr in einem Radius von grundsätzlich 100 Metern zur jeweiligen Grenze des Zoos, insbesondere im Bereich des Kaiserbergs, verboten.

Als Wegepunkte für den 100 Meter Radius dienen hierbei:

1. Die Haltestelle Zoo/Uni in Höhe der Lichtsignalanlage 620
2. 10 Meter vor der Kreuzung Mülheimer Straße / Brehmsweg
3. Mülheimer Straße in 100 Meter Entfernung vom Eingang mit den Pollern entfernt
4. Gabelung Carl-Benz-Straße / Zufahrt Mülheimer Straße, in Höhe der Stromkästen links und rechts
5. Laterne 135 in Fahrtrichtung Zoo
6. Zufahrt von der Mülheimer Straße in Richtung Carl-Benz-Straße in Fahrtrichtung A40 auf Höhe des 50er Schilds
7. Wegkreuzung 10 Meter vor Anfang der Fußgängerbrücke
8. 20 Meter vor der Parkbank
9. Auf Höhe des Waldfangs circa 200 Meter nach Ab- und Auffahrt der A40 und Höhe des Schildes „Zoo Parkplatz“
10. Kassenhäuschen in Richtung Parkplatz Zoo

Von der Allgemeinverfügung ausgenommen sind sowohl die Gebäude des Zoos als auch die Gebäude der Autobahn GmbH des Bundes und die Bundesautobahn A3 sowie die Eisenbahnschienen der Deutschen Bahn.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Verbotszone beginnt mit den Außengrenzen des Duisburger Zoos und schließt mit Abschluss der in der Anlage markierten Fläche ab.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

3. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von Ziffer 1 als Zwangsmittel ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- Euro angedroht.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung / Begründung:

Gemäß §§ 30, 32 und 36 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i. V. m. Punkt 1 des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 3 – 8732 – und des Ministeriums des Innern – 31-38.05.03 – vom 28. April 2020 über den Vollzug des Sprengstoffrechts i. V. m. § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz (ZustVO ArbTG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nach § 23 Abs. 2 Satz 2 1. SprengV am 31. Dezember und 1. Januar von volljährigen Personen abgebrannt werden. Außerhalb des genannten Zeitraums bedarf das Abbrennen dieser Gegenstände nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Satz 1 1. SprengV einer besonderen Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausnahmegewilligung.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist bereits gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV verboten.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 der 1. SprengV i. V. m. § 30 SprengG, kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 weder am 31. Dezember noch am 01. Januar in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abgebrannt werden dürfen.

Hiervon habe ich wie folgt Gebrauch gemacht.

Pyrotechnische Gegenstände sind nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 SprengG Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen auf Grund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 handelt es sich gemäß § 3a Abs. 1 Ziffer 1b SprengG um Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Dies ist der Fall bei dem gemeinhin zum Jahreswechsel im Handel erhältlichen Kleinf Feuerwerk, in dem gleichwohl so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Der Zoo Duisburg hat eine Gesamtfläche von 16 Hektar und beherbergt über 4.700 Tiere. Es ist zu beachten, dass die Gehege der Tiere aus unterschiedlichen Materialien wie zum Beispiel Holzaufbauten sind bzw. andere leicht entzündliche Teile oder brandempfindliche Materialien enthalten und zudem in den Einrichtungen mitunter große Mengen Stroh und Heu gelagert werden, die von ihrer Natur aus leicht entflammbar sind. Insoweit besteht hier nicht nur ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, sondern auch ein damit ver-



bundenes großes potenzielles Schadensmaß im Brandfall mit teilweise irreversiblen Schäden. Die hier erfassten Feuerwerkskörper können aufgrund ihrer gespeicherten Energie Entfernungen von einigen Metern überwinden und dabei verbunden mit einer sehr hohen Temperatur eine erhebliche Licht- und Rauchentwicklung erzeugen. Oft erfolgt ihr Niedergang unkontrolliert und in einem großen Radius. Treffen sie dann auf besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen wie im Zoo Duisburg, muss von einer erheblichen Gefahrensituation ausgegangen werden – wie sich bereits bei dem ausgebrochenen Feuer im Jahr 2020 im Krefelder Zoo gezeigt hat. So könnten bei einem sich rasch ausbreitendem Feuer infolge eines Feuerwerkskörpers die bewohnenden Tiere ggf. nicht bei einem Brand die gehaltenen Tiere, gerade auch mit Blick auf die durch ein Feuer ausgelöste Stress- und Paniksituation, möglicherweise unkontrolliert entweichen, wodurch auch die sich in der Nähe aufhaltenden Menschen und insbesondere die Rettungskräfte oder andere Helfer oder im Einsatz befindliche Personen gefährdet würden. Dabei ist ebenso die besondere örtliche Lage des Zoo Duisburg zu bedenken, dessen Fläche unmittelbar über die Bundesautobahn 3 führt, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Tiere dorthin oder in nahegelegenen Straßen flüchten könnten. Bei Eintritt eines Brandereignisses in den genannten Gebäuden oder Anlagen durch pyrotechnische Gegenstände besteht daher nicht nur die Gefahr eines nicht unerheblichen Sachschadens, sondern insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben der Allgemeinheit als auch für Leib und Leben der Tiere.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und insbesondere des Brandes im Jahr 2020 im Krefelder Zoo, ist davon auszugehen, dass, bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens, nämlich dem Abbrennen von Pyrotechnik in unmittelbarer Nähe des Zoogeländes, mit erheblichen Personen- und Sachschäden gerechnet werden muss.

Um diese konkreten Gefahren abzuwehren, wird das unter Ziffer I.1 aufgeführte Feuerwerksverbot ausgesprochen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Ver-

hältnismäßigkeit stellt dies die geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die oben aufgeführten Gefahren abzuwehren.

Wie bereits aufgeführt, ist das Feuerwerksverbot geeignet, ein Feuer durch Feuerwerkskörper an den entsprechenden Gebäuden und Anlagen des Zoo Duisburg zu verhindern und damit sowohl die Gefahr für Leib und Leben als auch die Gefahr für das Hab und Gut abzuwehren.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr begrenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Trotz diverser Apelle, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe des Zoos zu Silvester zu unterlassen, wurden erfahrungsgemäß immer wieder Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im direkten Umfeld des Duisburger Zoos abgebrannt. Demgegenüber kommt auch nicht in Betracht, an sämtlichen besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Duisburger Zoo vorsorglich Feuerwehr zu stationieren.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Feuerwerksverbot im unter Ziffer I. 1 genannten Bereich ist auch angemessen. Da im Duisburger Stadtgebiet genügend andere Flächen zur Verfügung stehen, die ein Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ermöglichen, greift das hier verfügte Abbrennverbot nur geringfügig in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit ein. Es stellt zwar eine Einschränkung für den Einzelnen dar, doch beanspruchen Unversehrtheit und das Eigentum einen hohen Rang. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen überwiegt angesichts der dargestellten Gefahren und Schadensereignissen das öffentliche Interesse, erhebliche Personen und Sachschäden zu verhindern, das private Interesse des Einzelnen am uneingeschränkten Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Zeit vom 31. Dezember 2024 – 01. Januar 2025.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessungsausübung und nach Abwägung der entgegengesetzten Interessen rechtfertigt das Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren an Leib und Leben und vor Gefahren an Hab und Gut die getroffenen Maßnahmen und überwiegt – auch mit Blick auf die ohnehin nur zeitlich und örtlich begrenzte Geltungsdauer – die entgegenstehenden privaten Interessen der Personen, die ihrem Bedürfnis nach Abbrennen von Feuerwerkskörpern nur auf einer relativ überschaubaren Fläche nicht nachgehen können.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO habe ich die sofortige Vollziehung angeordnet. Angesichts der Gefahren, die sich aus dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern der hier genannten Art für die o. g. besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen im Zoo Duisburg und damit für die Allgemeinheit ergeben, besteht ein überwiegendes Interesse daran, dass dem Abbrennverbot sofort Geltung verschafft wird. Würden Feuerwerkskörper entgegen der Anordnung innerhalb des Schutzradius gezündet, bestünde eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Eigentum und vor allem Leib und Leben von Menschen gefährdet würden. Es ist daher geboten, das Abbrennverbot schon vor Eintritt der Bestandskraft bzw. vor Abschluss eines ggf. langwierigen Klageverfahrens zu vollziehen.

Das private Interesse an dem Zünden von Feuerwerkskörpern des zuvor genannten Bereiches muss gegenüber den bedeutenden Schutzgütern wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Hab und Gut zurückstehen.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 60, und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 60 VwVG NRW das Zwangsmittel des Zwangsgeldes androht.

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW muss das gewählte Zwangsmittel angemessen und verhältnismäßig sein.

Da nur durch Festsetzung eines Zwangsgeldes die Abwehr der Gefahr erreicht werden kann, ist das unter Ziffer I. 3. genannte Zwangsgeld in Höhe von 500,- € hier das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf, zu einzulegen.

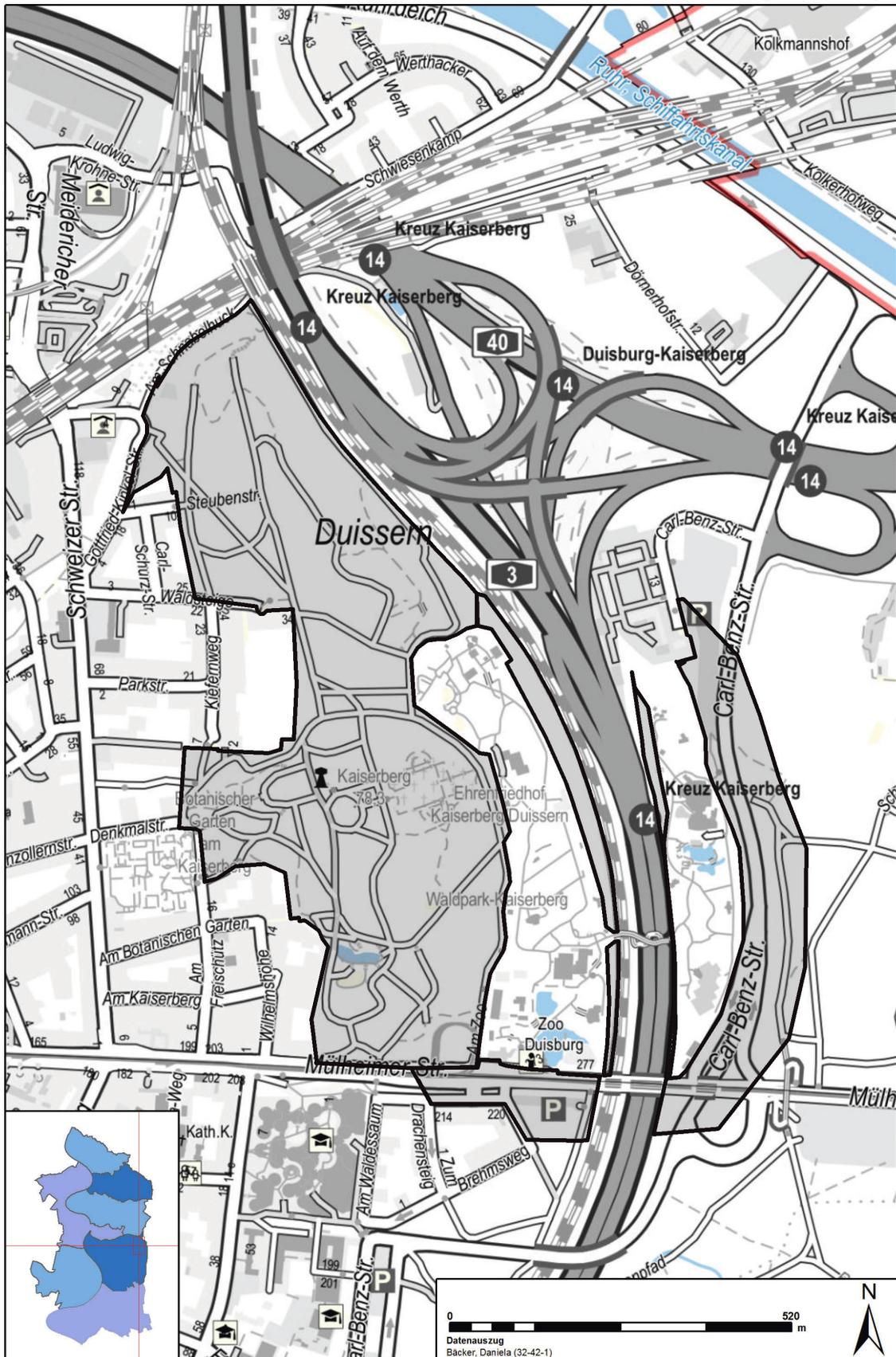
Duisburg, den 21. November 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schmidt

Auskunft erteilt:
Frau Fabritius
Tel.-Nr.: 0203 283-3200

348.038,99 / 5.701.929,56



346.680,79 / 5.699.848,87



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201588625 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. November 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3274006059 (alt 174006056) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. November 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3239030202 (alt 139030209) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. November 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203043686 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten

seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. November 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200042947 (alt 100042944), 3200247033 (alt 100247030) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. November 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG am 15. Mai 2024 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist der Hauptversammlung am 22. August 2024 vorgelegt worden.

Der Verlust von 64.536 T€ (i. Vj. 60.953 T€) wird aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung von der DVV übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. Dezember 2024 bis 29. Dezember 2024 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft, Duisburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder

- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen

und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie des Konzernabschlusses nebst Konzernlagebericht beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB**, Duisburg, hat folgende Bestätigungsvermerke erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Duisburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf

die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung

der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deut-

schen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten

geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von

den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutender Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 14. Mai 2024

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger Kawaters
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023, der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrs-

gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit

diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen

Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts

getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame

Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von

Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen

mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses

relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Hand-

lungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt

einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 14. Mai 2024

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger
Wirtschaftsprüfer

Kawaters
Wirtschaftsprüfer



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL OPER BALLETT KONZERT

www.theater-duisburg.de

